

Schockzahl belastet. Es würde also in den Städten eine Ueberbürdung des Einen, der bisher wenig zum Servis, aber mehr an Schocken beizutragen hatte, und eine Uebererleichterung des Andern eintreten, bei welchem das umgekehrte Verhältniß stattfand. Indes sind mir doch auch manche Bedenken aufgefallen gegen den bedeutenden Aufwand, welcher nach der von der Staatsregierung vorgelegten Berechnung erfordert wird, wenn die Maßregel ausgeführt werden soll. Die hauptsächlichste Summe sind 68,000 Thlr., welche man verlangt, wenn die Einquartierung den Städten vollständig vergütet werden soll. Ich habe keinen andern Grund für diesen Ansaß gefunden, als daß der bisherige Beitrag der Städte zu dem Ausgleichungsfonds 37,000 Thlr. gewesen sei, und man mit dem Doppelten auszukommen glaubt. Von diesen 37,000 Thlrn. müssen fürs erste 14,460 Thlr. abgezogen werden, welche ohnehin nach dem vorgelegten Gesetzentwurfe auf die Staatskassen übernommen werden sollen. Dann würden nicht mehr 37,000, sondern nur 22,540 Thlr., und nach demselben Verhältniß, wie solches die Staatsregierung angenommen hat, nämlich nach dem Doppelten, nicht 68,000, sondern nur 45,000 Thlr. erforderlich sein. Das scheint auch der Berechnung zu entsprechen, welche als Unterlage des Dekrets die gesammte gemeine Mannschaft in der Armee nach Köpfen berechnet und ohne die Oberchargen auf 12,754 Köpfe veranschlagt hat. Nehme ich nun an, daß davon gewöhnlich nur $\frac{1}{3}$ präsent ist, daß 6 Wochen abgehen, wo sich dieselben in den Cantonnements befinden, und wo eine Vergütung nicht gegeben wird; daß schon ein Theil dieser Mannschaften in Dresden kasernirt ist, und daß hier der Aufwand nicht so hoch ansteigen kann, wie von der Staatsregierung selbst zugegeben worden ist; nehme ich ferner an, daß man jetzt den Kopf zu einem Thaler berechnet hat, während die bisherige Vergütung in den Städten nur zu 16 und 20 Gr. veranschlagt worden ist, so sollte ich meinen, daß mit 45,000 Thlr. auch auszulangen wäre. Das wäre eine Erleichterung von 23,000 Thlrn. und würde auf das Rechnungswerk einen nicht unbedeutenden Einfluß haben. Was nun das Verhältniß der Ausgleichung zwischen den Städten und dem Lande selbst anlangt, so gebe ich zu erwägen, ob man unbedingt auf einem solchen Maßstabe bestehen könne, wie derselbe in dem Deputations-Gutachten theils nach der Bevölkerung, theils nach der Schockzahl ausgeworfen worden ist. Ganz darauf zu bestehen, scheint mir der Gerechtigkeit nicht angemessen zu sein. Es fragt sich doch auch unstreitig, woher sind die Mittel gewährt worden, welche sich in den Staatskassen vorfinden, durch welche diese allgemeine Erleichterung durchgeführt werden kann. Gewiß dadurch, daß die indirekten Abgaben einen sehr bedeutenden Ueberschuß gegeben haben, was besonders auch bei der Gewerbe- und Personensteuer der Fall gewesen ist. Ich erinnere an das, was von der Staatsregierung am vorigen Landtage in den Unterlagen zum Gewerbe- und Personensteuergesetz angegeben worden ist, daß man glaubte, der Mehrertrag, der von den Städten aufzubringen sein würde, könne sich auf nahe an 60,900 Thlr.

belaufen, und nach alle Dem, wie sich die Gewerbe- und Personensteuer gestaltet, ist diese Einnahme gewiß noch bedeutender gewesen. Wenn nun die Städte ein weit Bedeutenderes in die Staatskassen geliefert und so die vermehrten Mittel in den Staatskassen erst gebildet haben, so sollte es von dem Lande nicht zu streng genommen werden, wenn den Städten eine Last abgenommen werde, nun eine noch größere Erleichterung zu seinem Theil anzusprechen. Wenn die Deputation alle diese Gründe näher erwägen und mit der Staatsregierung sich vereinigen wollte, den Aufwand mehr herabzusetzen, zugleich aber auf die Ausgleichung zwischen Städten und Land noch tiefer einzugehen, so würde um so eher möglich werden, bei Vorlegung des Budgets nachzuweisen, daß theils der Aufwand nicht so bedeutend sei, theils die Mittel in den Staatskassen sich wirklich vorfinden. Daher bin ich eben der Meinung, daß man bis dahin die Berathung aussehe, jedoch die Finanzdeputation veranlasse, die Gründe näher zu prüfen, welche der Kammer zur Beschlußnahme sodann unterzulegen sein werden.

Staatsminister v. Beschau: Wäre es dem Herrn Präsidenten nicht gefällig, die zwei Anträge, welche gestellt worden sind, zur Unterstützung zu bringen, damit das Ministerium Gelegenheit habe, über diesen Gegenstand Etwas zu sagen?

Präsident: Der Antrag des Abg. Todt lautet: „Die Berathung über die beiden vorliegenden Berichte, so wie über das betreffende Dekret einstweilen und so lange, bis die Berathung über das Budget beendigt worden sei, auszusetzen; dann aber von der Deputation über den Gegenstand nochmaligen Bericht zu erfordern.“

Abg. Todt: Nur noch eine kleine Bemerkung will ich mir erlauben. Mein Antrag geht auch darauf, die Berathung und Beschlußfassung über das Dekret selbst auszusetzen. Ich habe vorausgesetzt, daß die Staatsregierung damit einverstanden sein werde. Wenn dieses nicht der Fall sein sollte, so mag der Antrag bloß auf den Bericht gestellt bleiben.

Präsident: Der Antrag des Abg. Utenstädt lautet: „Die Deputation zu veranlassen, den Gesamtaufwand der auf das Budget zu übernehmenden Militairleistungen, wie derselbe dormalen veranschlagt worden, einer Revision, ingleichen die bei der Ausgleichung zwischen Stadt und Land zu beachtenden Grundsätze einer besondern Erwägung zu unterwerfen, und, wenn sich bei Bearbeitung des Budgets die Mittel dazu finden, anderweite Vorlage darüber bei dem Budget zu machen.“ Ich würde beide Anträge zur Unterstützung bringen und zuerst fragen: Ob die Kammer den Antrag des Abg. Todt unterstütze?

Es erheben sich 39 Mitglieder, wodurch sich die Unterstützung als ausreichend erfolgt darstellt.

Präsidium stellt ferner die Frage: Ob die Kammer den Antrag des Abg. Utenstädt zu unterstützen gemeint sei? Er wird nicht ausreichend unterstützt.

Staatsminister v. Beschwitz: Es hat allerdings die Staatsregierung selbst gefühlt, daß durch das unabweisbare Bedürfniß des Militairs die früheren Leistungen in einigen